



Rahmenempfehlung: Führerscheinenerweiterung

**Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung
für Einsatzfahrzeuge oder Einsatzfahrzeuge
mit Anhänger mit einer Gesamtmasse
von 3,5 t bis 7,5 t**

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

Ausbildungsinhalte:

- I. Rechtliche Grundlagen
- II. Besonderheiten beim Fahren:
 - a. Allgemeines
 - b. Gefahrenbereiche der Toten Winkel
 - c. Einschätzung des besonderen Raumbedarfs
 - d. Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten
 - e. Sicherung der Ladung
 - f. Funktion der Bremsanlage des Anhängers
 - g. Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers
- III. Höchstgeschwindigkeiten
- IV. Schilderlehre
- V. Sonderrechte, Wegerechte, Blaues Blinklicht

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen:

Landesverordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen zum Führen von Einsatzfahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehren, der nach Landesrecht anerkannten Rettungsdienste und der technischen Hilfsdienste (Fahrberechtigungsverordnung Rheinland-Pfalz - FbLVO -) vom 9. April 2011 (letzte Änderung 20. Oktober 2012)



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen 1

Auf Antrag kann eine Fahrberechtigung erteilt werden, die zum Führen von Einsatzfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t **bis 7,5 t – auch mit Anhänger** (sofern die Gesamtmasse der Kombination 7,5t nicht übersteigt) berechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass der/die Antragsteller/in:

- ehrenamtliche/r Angehörige/r der freiwilligen Feuerwehr, eines anerkannten Rettungsdienstes (laut RDG bzw. LBKG) oder technischen Hilfsdienstes ist,

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen 2

- seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer endgültigen Fahrerlaubnis der Klasse B ist,
- nicht mehr als 3 Punkte im Verkehrszentralregister hat,
- unter Vorlage des Führungszeugnisses und
- die vorgeschriebene Ausbildung und die praktische Prüfung bestanden hat.

Die Fahrberechtigung gilt nur für die Aufgabenerfüllung der o.g. Dienste und nur innerhalb Deutschlands. (§ § 1 und 2 FbLVO) -> Dies bedeutet ehrenamtliche Dienste im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen Aufgaben der Organisation (Blutspende, Rettungsdienst, Jugendarbeit, Katastrophenschutz, Übungen, Sanitätswachdienste.....)

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I- Rechtliche Grundlagen:



**8 Übungseinheiten zu je 45 Minuten
(Theorie + Praxis)**

Erwerb der
Fahrberechtigung

Zulässige Gesamtmasse vom Einsatzfahrzeug oder dem
Einsatzfahrzeug mit Anhänger sind 3,5t bis 7,5t

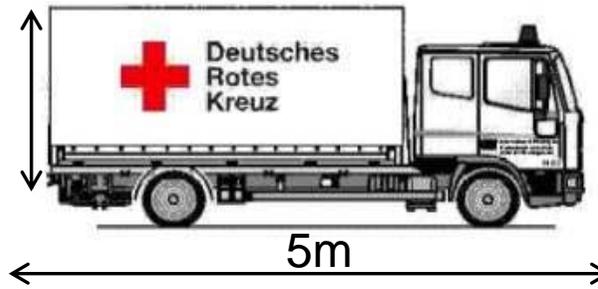


Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I- Rechtliche Grundlagen:

Anforderung an das Einweisungsfahrzeug/Prüfungsfahrzeug

Aufbau Höhe und
Breite min. wie
Führerhaus



Zulässige Gesamtmasse vom Einweisungsfahrzeug ist 3,5t bis 7,5t



Zulässige Gesamtmasse vom Einweisungsfahrzeug ist 4,75t bis 7,5t

bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit min. 80 km/h

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I- Rechtliche Grundlagen:

Kennzeichnung

Es wird empfohlen ein Schild mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ vorne und hinten am LKW anzubringen.



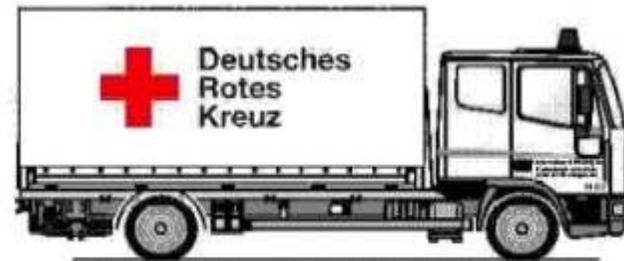
Das Aussehen der Kennzeichnung ist gesetzlich festgelegt.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen:

Praktische Einweisung in Rheinland-Pfalz:

1. Fahren nach rechts rückwärts unter Ausnutzung einer Einmündung o.ä.
2. Rückwärtsfahren und Rangieren
3. Rückwärts Einparken



Die Praktische Prüfung von 60 min (Fahrzeit 45min) setzt sich zusammen aus Punkt 1. **und** Punkt 2. **oder** Punkt 3.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen:

Praktische Einweisung in Rheinland-Pfalz:

- ankuppeln und abkuppeln des Anhängers
- Prüfung der Kupplungseinrichtung
 - (Kontrolle der Befestigung und Sicherung)
- Rückwärtsfahren um die Ecke nach links
- Sicherung des Anhängers gegen Wegrollen



Die Praktische Prüfung setzt sich aus den o. g. Punkten zusammen.

Antritt der Praktischen Prüfung mit Gespann erst nach bestehen der Einzelprüfung mit dem LKW.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen:

Die Fahrberechtigung gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Führerschein der Klasse B. Der Nachweis über die Fahrberechtigung ist vom Berechtigten während der Fahrt mitzuführen und zur Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Personen auf Aufforderung auszuhändigen.

Die Fahrberechtigung dient ausschließlich der ehrenamtlichen Aufgabenerfüllung in Feuerwehr, anerkanntem Rettungsdienst (die Mitglieder der HiK gehören hierzu) oder technischem Hilfsdienst. Im privaten, beruflichen oder gewerblichen Bereich besitzt sie keine Gültigkeit!

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

I – Rechtliche Grundlagen:

Erlöschen und Ruhen der Fahrberechtigung:

Erlöschen:

- Entziehen,
- Widerruf und
- Verzicht auf die Fahrerlaubnis der Klasse B

Ruhen:

- Für die Dauer eines Fahrverbotes
- Beschlagnahmung des Führerscheins
- Vorläufiges entziehen der Fahrerlaubnis

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II a – Allgemeines:

Grundsätze sicheren Fahrens:

- Rücksichtvoll fahren.
- Mit Überraschungen rechnen.
- Fehlverhalten anderer tolerieren.
- Klar erkennbar sein.
- Deutlich fahren.
- Grenzen erkennen.
- Überlegt manövrieren.
- Abstand schaffen.
- Zum Fahren fit sein.
- Reserven schaffen.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II a – Allgemeines:

„WOLKE“ - Was der Fahrer zu prüfen hat:

- **Wasser:** Kühlaggregate / - flüssigkeiten, insbesondere Motorkühlung, und Frischwasser / Trinkwasser
- **Öel:** Ölstände, insbesondere Motorölstand. Turnusmäßig: Differenzial-Ölstände; Schmierstoffe (z.B. Abschmierfett / Mischöle (z.B. 2-Taktöle) auch der verlasteten Geräte
- **Luft** Reifendruck, Atemluftflaschen, Hebekissen / -säcke, Sauerstoffanlagen
- **Kraftstoff** Benzin / Diesel, einschließlich der Reservekanister, Betriebsstoffe für die Motor-Aggregate (Motorsäge / Stromerzeuger), einschließlich Reservekanister
- **Elektrik** Beleuchtung (Kfz-Scheinwerfer / Rücklichter / Sondersignalanlage / Warneinrichtungen), Handleuchten

Diese fünf Punkte sind regelmäßig, spätestens bei Dienstantritt bzw. vor Beginn der Fahrt zu prüfen, Ausnahme: Alarmfahrt!

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II a – Allgemeines:

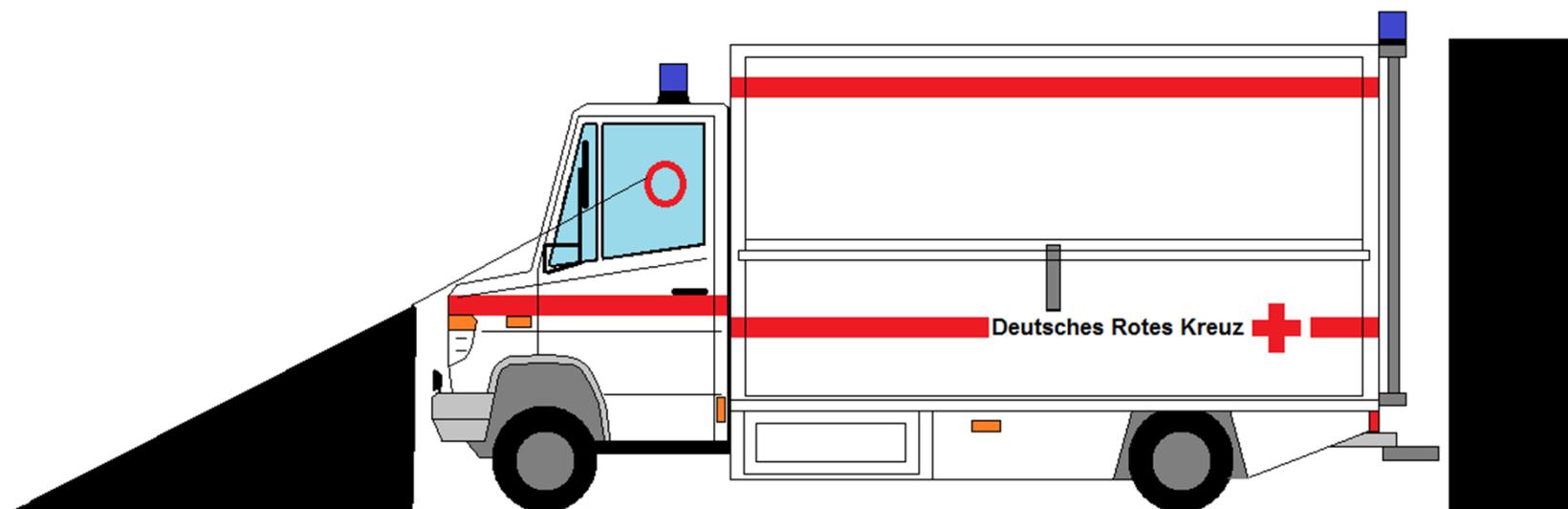
Beim Abbiegen, Lenken und Rangieren, aber auch bei der gewöhnlichen Geradeaus-Fahrt ist stets zu berücksichtigen, dass ein Fahrzeug mit zulässigem Gesamtgewicht von bis zu 7,49 Tonnen andere Ausmaße (Länge, Breite, Höhe, Radstand, ggf. Kofferaufbau, Ladefläche, weitere Aufbauten), eine andere Masse, eine andere Fahrphysik und andere Sichtbedingungen aufweist als der gewohnte Privat-Pkw oder sonstige bereits gefahrene Einsatzfahrzeuge.

Beispiele:

- größerer Wendekreis macht sich bei allen Lenk- und Rangiermanövern bemerkbar
- Engstellen treten auf z.B. in Gassen oder bei niedrigen Unterführungen, Torbögen etc.
- längerer Bremsweg durch höhere Masse
- schlecht einsehbare Bereiche (Tote Winkel)

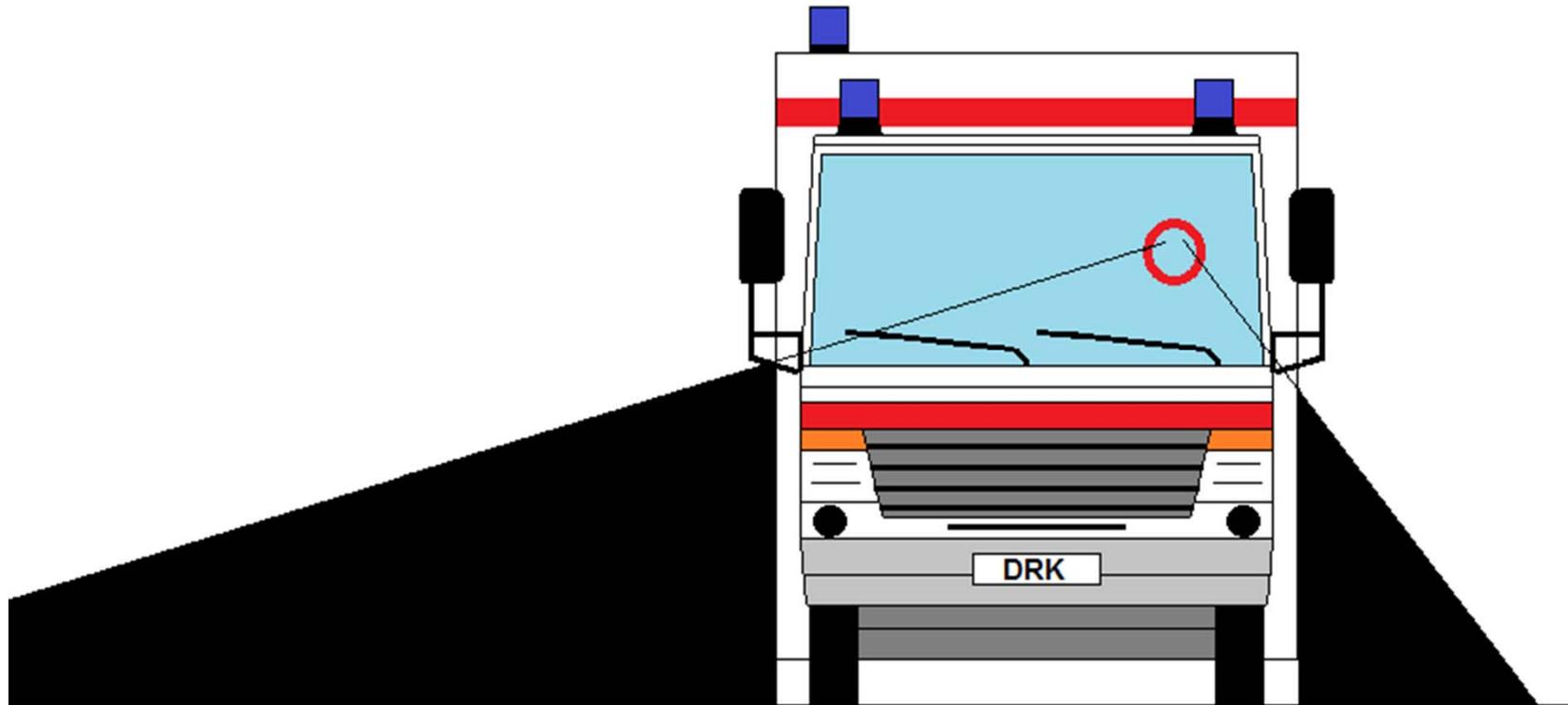
Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II b – Gefahrenbereiche der Toten Winkel:



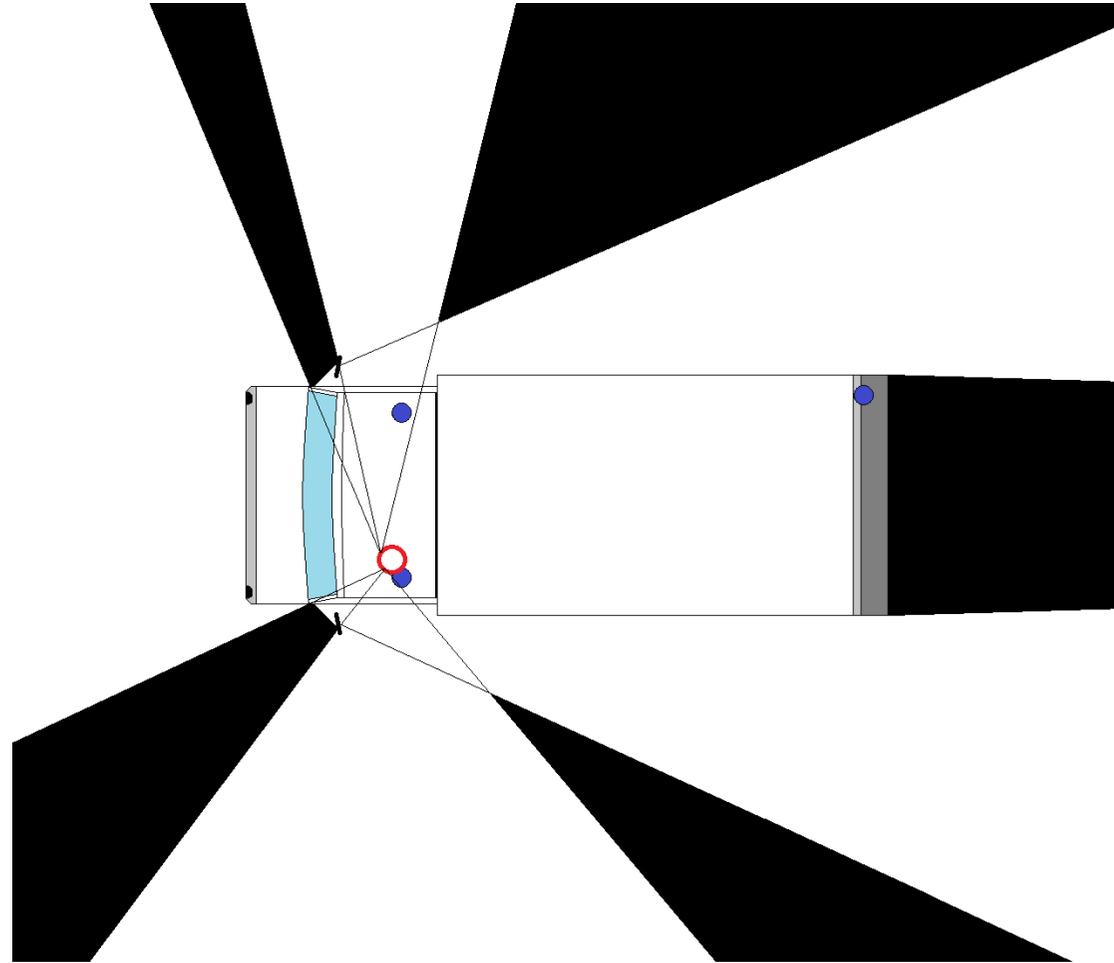
Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II b – Gefahrenbereiche der Toten Winkel:



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II b – Gefahrenbereiche der Toten Winkel:



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:

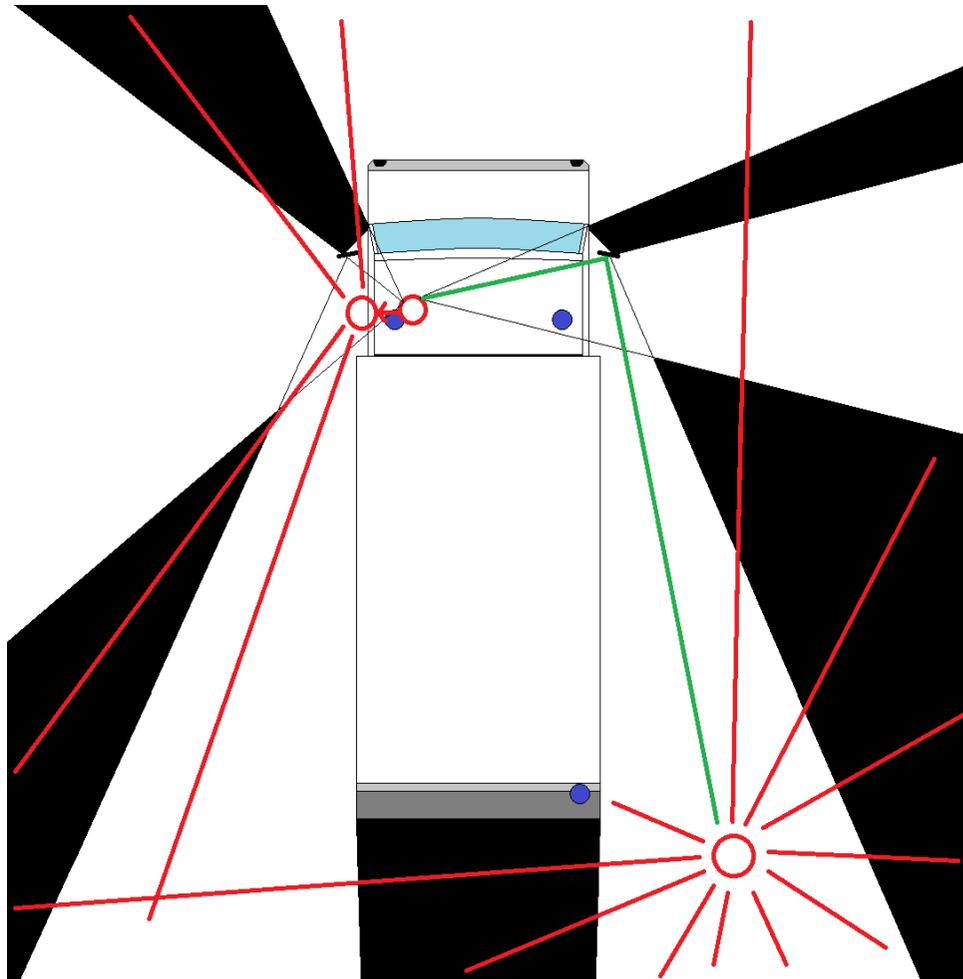
Der größere Wendekreis, die größeren Abmessungen und die Bereiche der Toten Winkel erfordern insbesondere beim Rangieren Vorsicht und Besonnenheit. Es ist damit zu rechnen, dass für ein Rangiermanöver mehr Lenkvorgänge benötigt werden als beim Pkw.

Bei jedem Rangiermanöver, gleich welcher subjektiv eingeschätzten Schwierigkeit, ist ein Einweiser zur Hilfe zu ziehen.

Bei Bedarf (z.B. Menschenmengen, unübersichtliche Situation) ist der Rangierbereich zusätzlich vorübergehend zu sperren oder anderweitig zu sichern, um Personenschäden vorzubeugen.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:

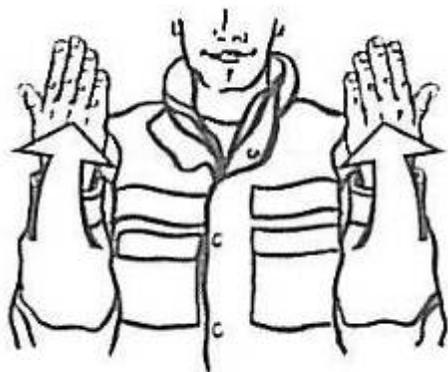


Der Einweiser kann, hinten rechts platziert, einen großen Teil der Toten Winkel überwachen und über den Spiegel visuell mit dem Fahrer kommunizieren.

Beidseitig sind die Fenster herunter zu lassen. Somit können Einweiser und Fahrer zusätzlich verbal kommunizieren, und der Fahrer kann durch Herausstrecken des Kopfes sein Sichtfeld erweitern.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:



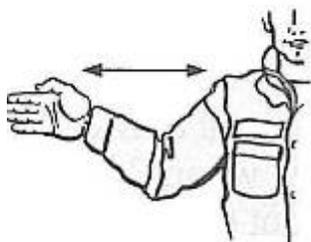
langsam vorwärts fahren
bzw. zum Einweiser hin



langsam rückwärts fahren
bzw. vom Einweiser weg

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

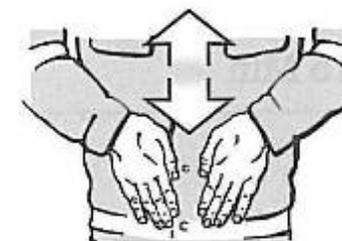
II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:



nach links fahren



nach rechts fahren



Halt



Abstand anzeigen bis zum Halt

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II c – Einschätzung des besonderen Raumbedarfs:

Raumorganisation an der Einsatzstelle:

Zur Vermeidung von Eigengefährdung und Behinderung nachfolgender Einsatzfahrzeuge ist zu beachten:

- Fahrzeuge nur außerhalb des Gefahrenbereiches aufstellen
- Zugänge oder Zufahrten freihalten
- nur in Ausnahmefällen in Grundstücke fahren
- Entwicklungsraum für andere Gruppen und Einheiten, insbesondere Hubrettungsfahrzeuge, schaffen
- immer auf der Einsatzstellenseite der Straße anhalten

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Während der Fahrt wirken folgende Kräfte auf Fahrzeug, Ladung und Insassen:

- Trägheitskräfte beim Beschleunigen und Bremsen
- Fliehkräfte (sind ebenfalls Trägheitskräfte) beim Kurvenfahren
- Schwerkraft beim Fahren in Steigungen und Gefälle
- Rollwiderstand
- Luftwiderstand und Windkräfte

Die Kenntnis einiger grundlegender Gesetzmäßigkeiten ist notwendig, um jederzeit die Kontrolle über das Fahrzeug und die Lage behalten zu können!

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Trägheitskräfte (= Massenkräfte):

Sie treten auf, wenn sich der Bewegungszustand oder die Bewegungsrichtung einer Masse verändert. Die Trägheit der Masse besagt, dass die Masse ihren Ist-Zustand beibehalten „will“, d.h.

- eine unbewegte Masse „widersetzt“ sich der positiven Beschleunigung
- eine bewegte Masse „widersetzt“ sich der negativen Beschleunigung (Abbremsen / Verzögerung)
- eine sich geradeaus bewegende Masse „widersetzt“ sich der Richtungsänderung (Lenken), hier spricht man von Fliehkräften.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

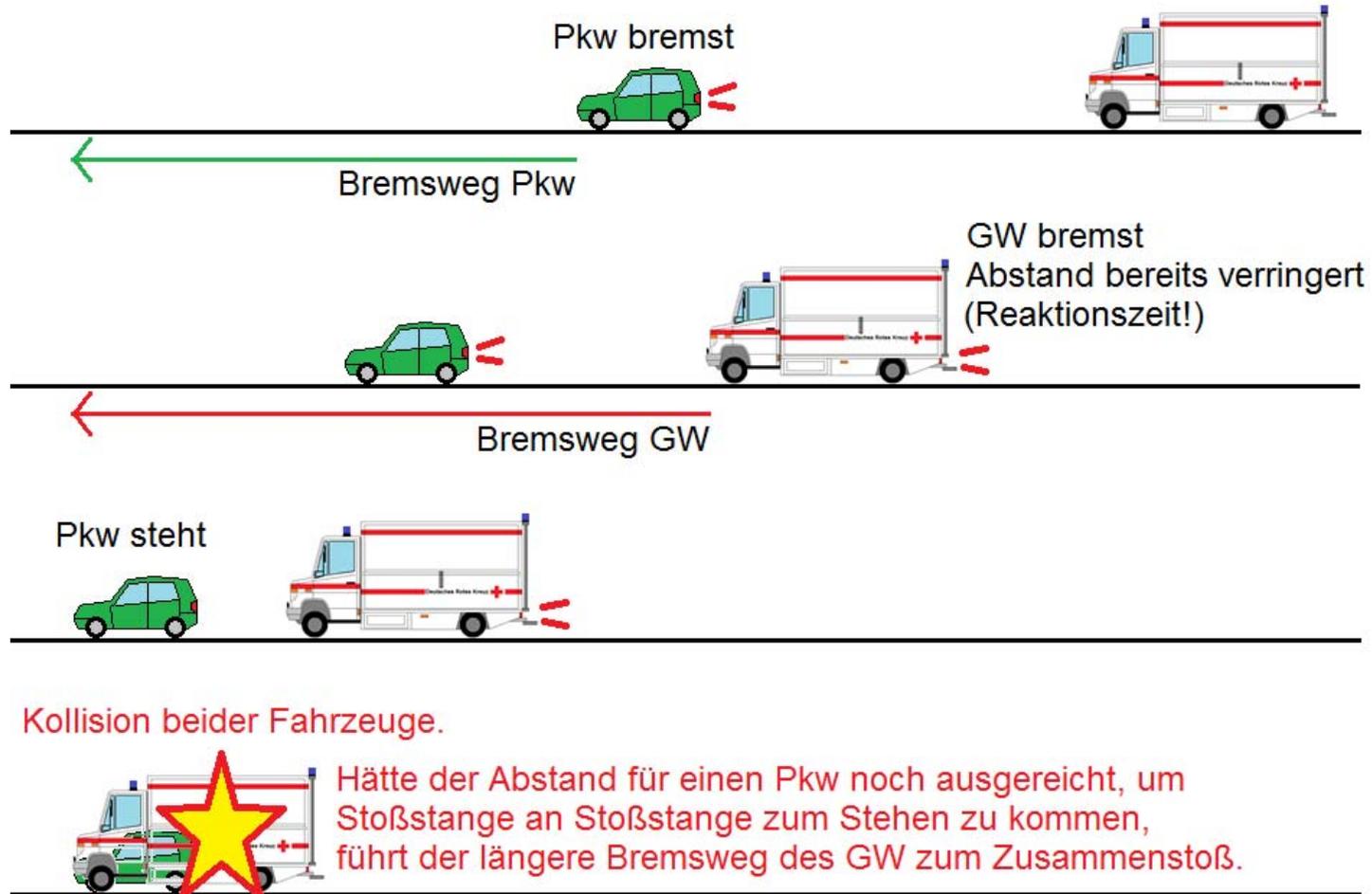
II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Für den Fahrer ergeben sich hieraus folgende Konsequenzen:

- Beim Beschleunigen ist ein hoher Kraftaufwand erforderlich, im Interesse der Sicherheit und des Fahrzeugs sollte jedoch nicht zu aggressiv beschleunigt werden.
- Beim Bremsen ist zu beachten, dass mit der Masse auch die Länge des Bremswegs zunimmt. Zwar haben schwerere Fahrzeuge auch bessere Bremsen, dennoch ist ihr Bremsweg länger als der eines Pkw. Eine angepasste Geschwindigkeit und ein angemessener Abstand zum vorausfahrenden Fahrzeug sind Pflicht!
- Spätestens beim übermäßigen Beschleunigen oder Bremsen kommt unzureichend gesicherte Ladung in Bewegung!

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Kurvenfahren:

Die beim Kurvenfahren wirkenden Fliehkräfte hängen von drei Faktoren ab:

- Kurvenradius
- Fahrzeugmasse
- Fahrzeuggeschwindigkeit

Der Fahrer kann die Fliehkräfte lediglich über die Geschwindigkeit beeinflussen. Vor Kurven gilt also:

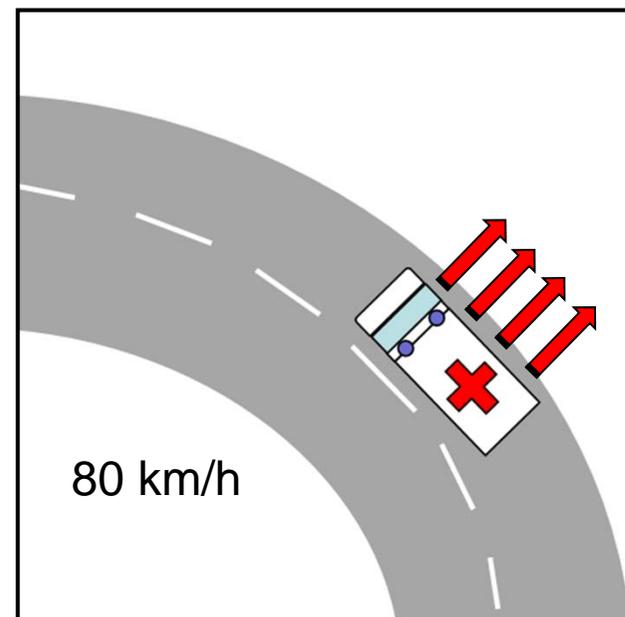
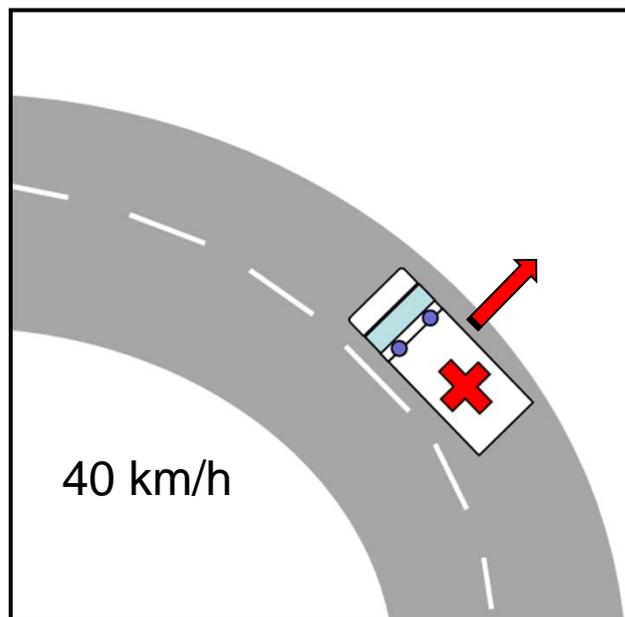
Rechtzeitig abbremsen, mit angepasster Geschwindigkeit in die Kurve einfahren und nur behutsam wieder beschleunigen!

Aggressives Bremsen in Kurven führt schnell zum Kontrollverlust.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Wissenswertes zu Fliehkräften:



Die Fliehkraft nimmt im Quadrat zu!

Doppelte Geschwindigkeit = Vierfache Fliehkraft!

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II d – Beschleunigen, Bremsen und Kurvenverhalten:

Fahren in Steigungen und Gefälle:

An Hängen wirkt sich die Hangabtriebskraft als Teil der Gewichtskraft (Schwerkraft) spürbar auf das Fahrzeug aus: bei der Fahrt aufwärts muss sie überwunden werden, bei der Fahrt abwärts kommt sie beschleunigend dazu.

- In beiden Situationen ist frühzeitig herunterzuschalten. Im Stand ist das Fahrzeug mit Feststellbremse und Unterlegkeilen zu sichern.
- Bei der Fahrt aufwärts ist insbesondere die Kühlmitteltemperatur zu beobachten.
- Bei der Fahrt abwärts ist die Geschwindigkeit ausreichend zu reduzieren und darauf zu achten, dass die Bremsen nicht überhitzen (Dauerbremse benutzen).

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

Grundsätzliches:

Beim Beladen von Fahrzeugen ist auf eine ordnungsgemäße Platzierung und Sicherung der zu transportierenden Materialien zu achten. Dies hat folgende Gründe:

- Durch die Ladung verändert sich der Schwerpunkt des Fahrzeuges (nach hinten und nach oben). Dies ist von besonderem Belang, da die auf das Fahrzeug wirkenden Kräfte im Schwerpunkt ansetzen.
- Unzureichend gesicherte Ladung kann beim Verrutschen den Schwerpunkt verlagern und dadurch zu einem katastrophalen Kontrollverlust führen. Des weiteren können Ladung und Fahrzeug auch schon durch kleinere Rutschungen beschädigt werden.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

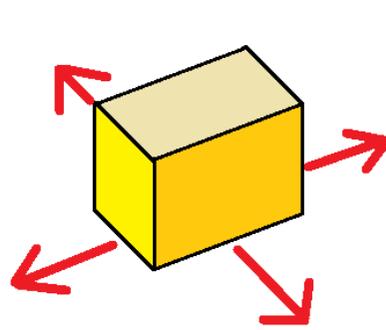
Auf folgendes ist bei Auswahl und Platzierung der Ladung zu achten:

- Das Fahrzeug darf nicht überladen werden. Das zulässige Gesamtgewicht ist zu beachten! Gewichte sind im Zweifel nachzuschlagen oder selbst zu wiegen, nicht bloß zu schätzen!
- Die Ladung sollte gleichmäßig verteilt sein, sodass das Fahrzeug keine Schiefelage bekommt und der Schwerpunkt möglichst mittig und niedrig liegt.
- Die Ladung sollte kompakt und bündig angeordnet werden. Schon das trägt zur Sicherung bei (siehe Formschluss).
- Die Ladung darf punktuell nicht zu schwer für die Ladefläche sein.

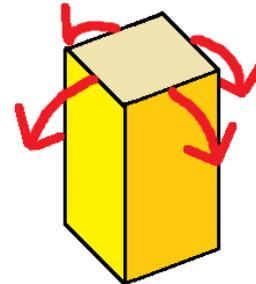
Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

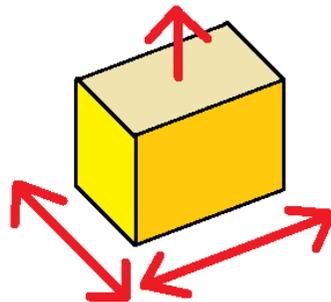
Bewegungsmöglichkeiten unzureichend gesicherter Ladung:



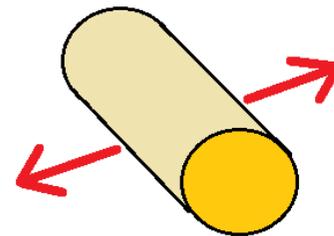
Rutschen



Kippen



Wandern



Rollen

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

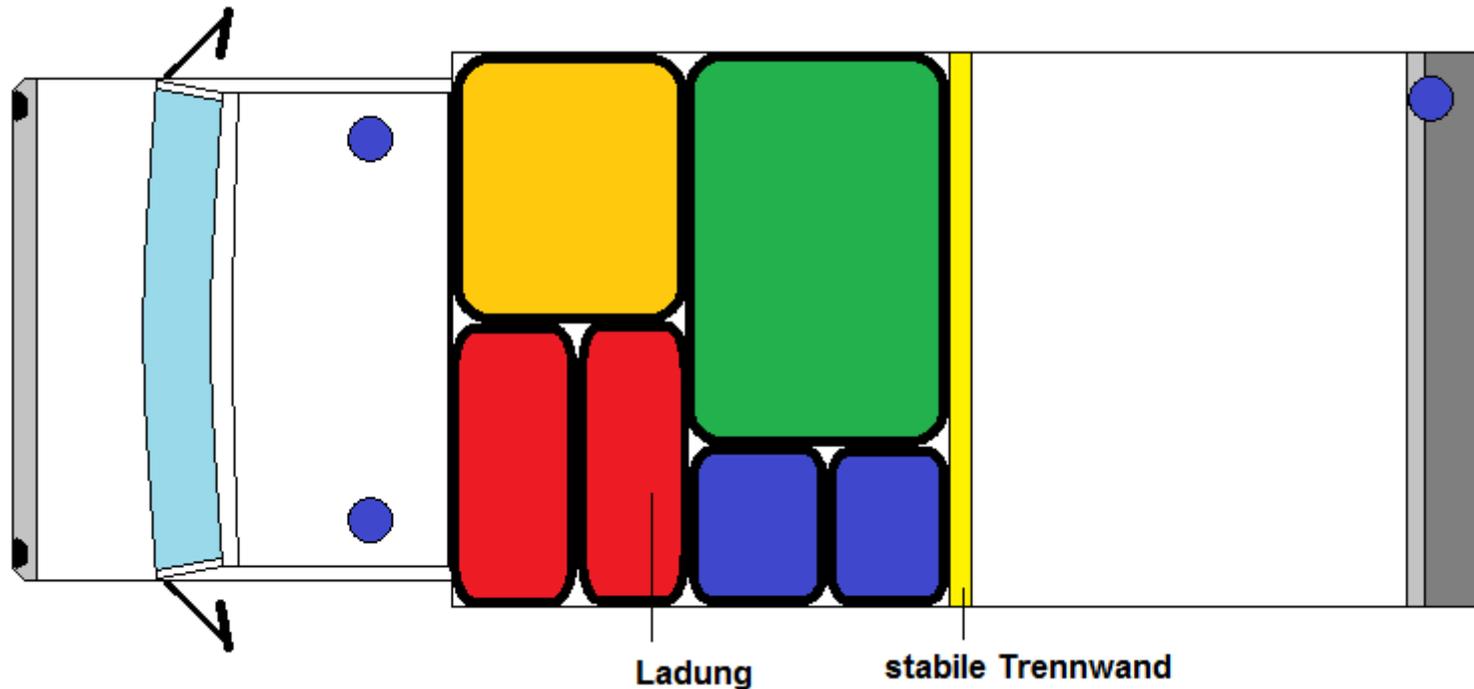
Formschluss:

Werden die Ladegüter so zwischen die Laderaumbegrenzungen (z.B. Trennwände, Rungen, Regalaufbauten) gestaut, dass die Ladefläche möglichst lückenlos ausgefüllt ist und bereits allein die Laderaumbegrenzungen die Ladegüter in Position halten, spricht man von Formschluss. Dies setzt voraus, dass die Laderaumbegrenzungen ausreichend robust sind. Formschlüssige Lagerung kann auch durch Fixierung durch Keile oder Kanthölzer etc. erfolgen.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

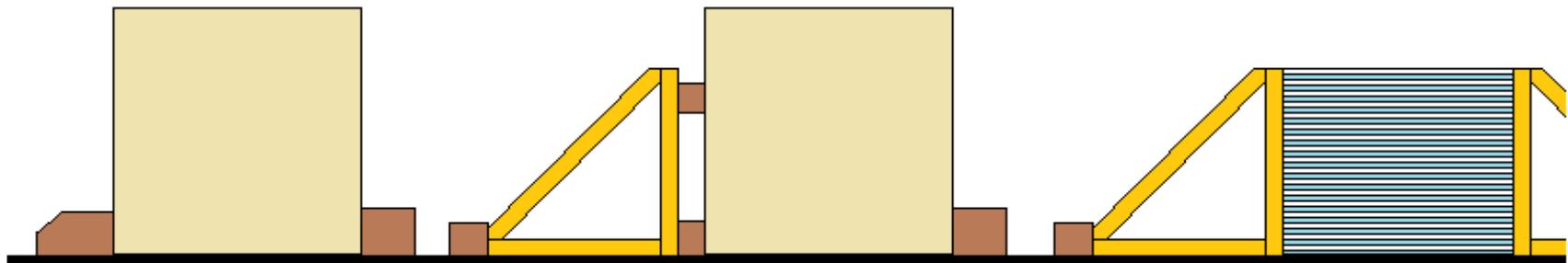
Beispiel für kompakt gestaute und durch Laderaumbegrenzung gehaltene Ladung (Formschluss):



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

Beispiele für Formschluss durch Keile und Kanthölzer:



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

Kraftschluss:

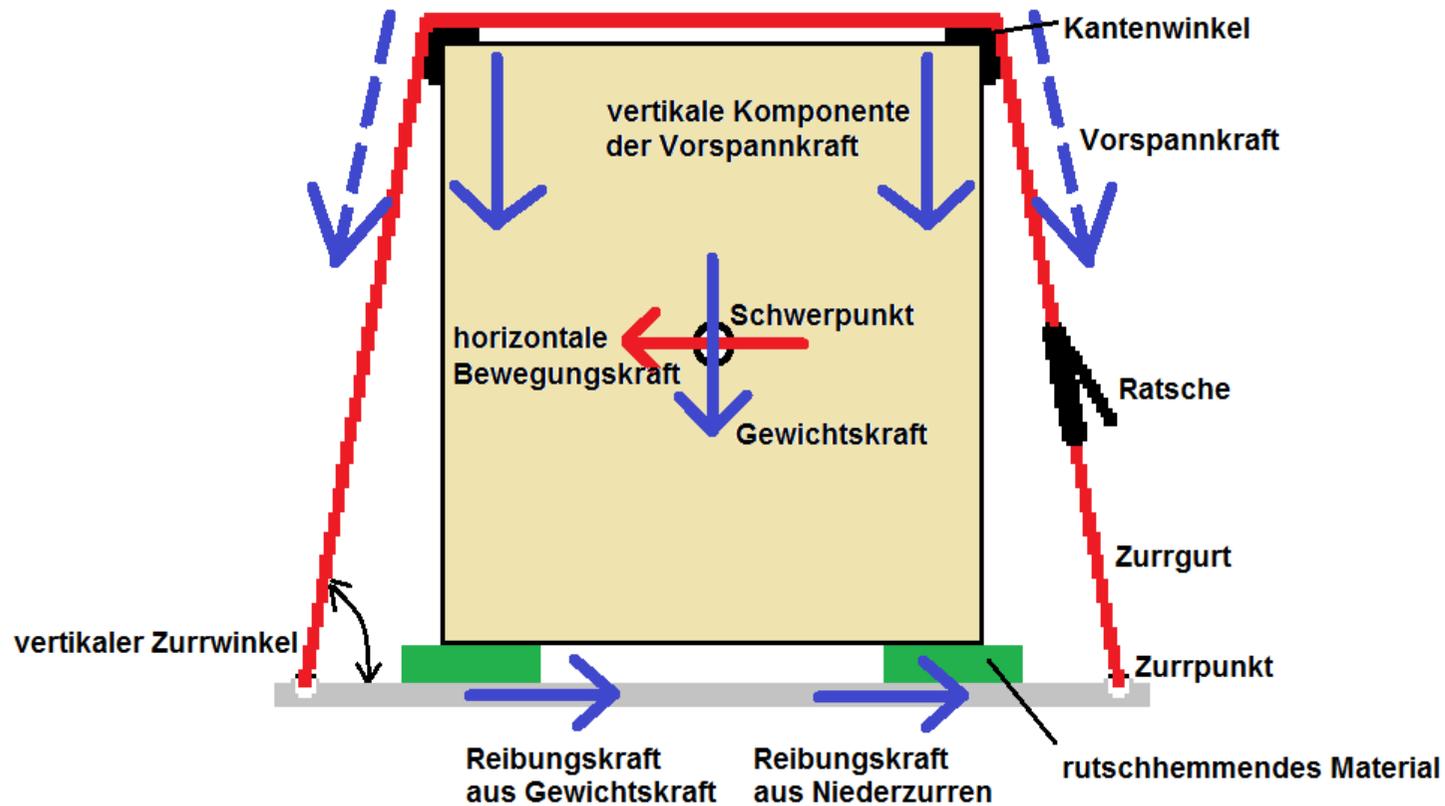
Ist kein Formschluss herzustellen, ist die Ladung durch Niederzurren zu sichern. Gleichzeitig sind rutschhemmende Materialien einzusetzen. Dies erhöht die Reibkraft, daher spricht man hier von Kraftschluss. Hier ist auf eine ausreichende Anzahl von Zurrmitteln und deren korrekte und sichere Anwendung zu achten.

Auch eine Kombination von Form- und Kraftschluss ist möglich.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

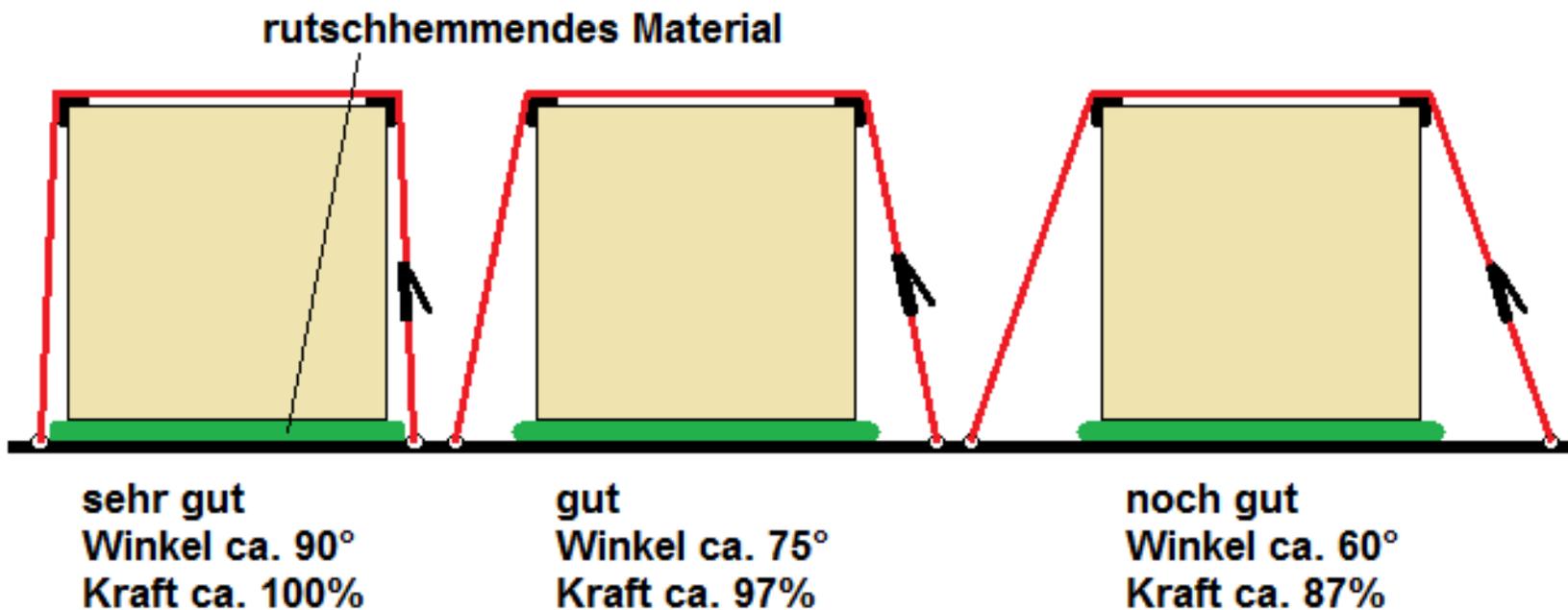
Kraftschluss: Verzerrung und rutschhemmendes Material



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

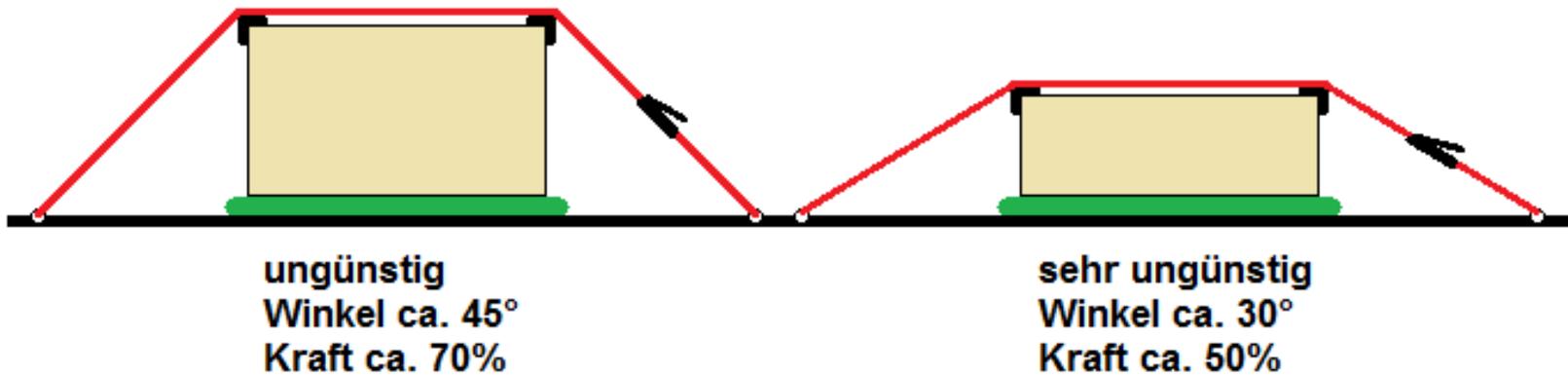
Geeignete Zurrwinkel:



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II e – Sicherung der Ladung:

Ungeeignete Zurrwinkel:

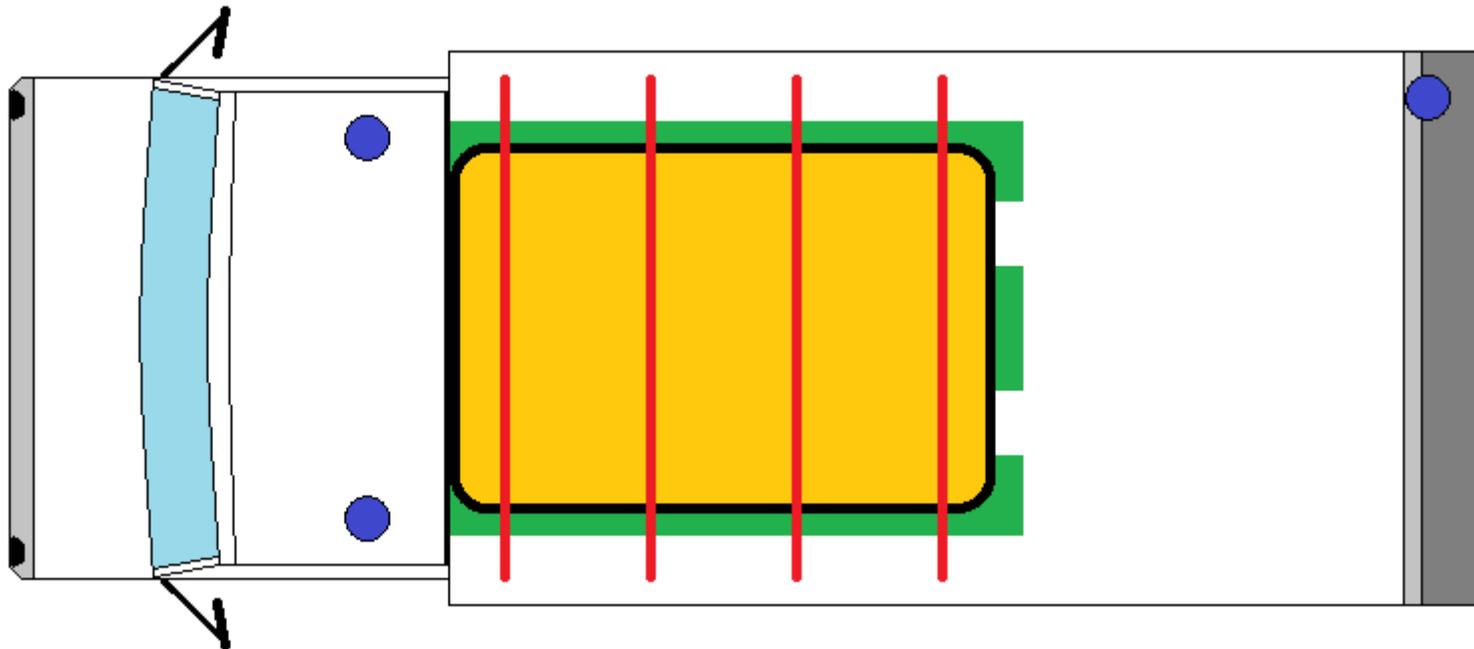


Alles darunter: gänzlich unbrauchbar, Winkel von z.B. 15° = Kraft 36%

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

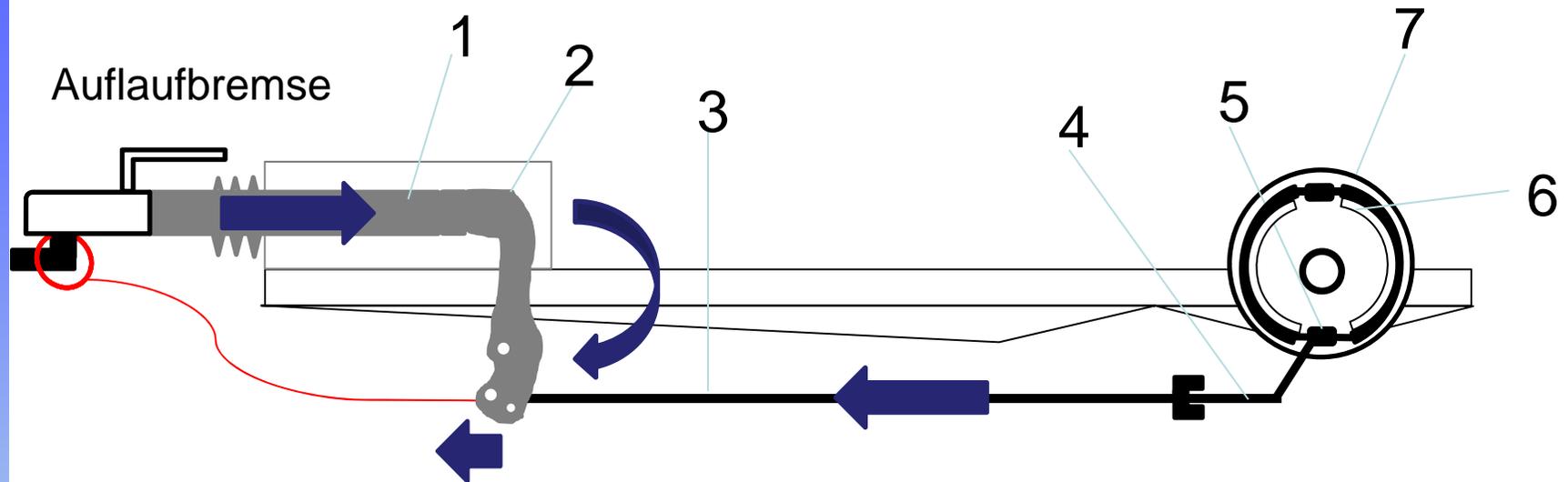
II e – Sicherung der Ladung:

Beispiel für eine Kombination aus Formschluss (nach vorne) und Kraftschluss (Verzurrungen und rutschhemmende Materialien):



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II f – Bremsanlage des Anhängers:



Das Zugfahrzeug bremst, dass Zugstange (1) der Auflaufeinrichtung schiebt sich ein und drückt auf Umlenkhebel (2) dieser zieht über das Bremsgestänge (3) am Bowdenzug (4) und am Spreizgelenkschloß (5). Dieses drückt die Bremsbacken (6) auseinander gegen die Bremstrommel (7) der Anhänger bremst.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II f – Bremsanlage des Anhängers:

Druckluftbremse

Die Betriebsbremse des Anhängers wird vom Motorwagen aus gesteuert. Dazu sind im Motorwagen eingebaut:

- Anhänger – Steuerventil
- Kupplungsköpfe
- Elektrische Anschlüsse

Das Anhänger-Steuerventil hat die Aufgabe, die Zweileitungs-Bremsanlage des Anhängers abstuftbar zu steuern. Die Betätigung erfolgt durch Druckveränderungen in den Bremskreisen der Betriebs- und Feststellbremse des Motorwagens.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II f – Bremsanlage des Anhängers:

Druckluftbremse

Für die Bremsanlage ist der Anhänger mit dem KFZ über 2 Schläuche miteinander verbunden.

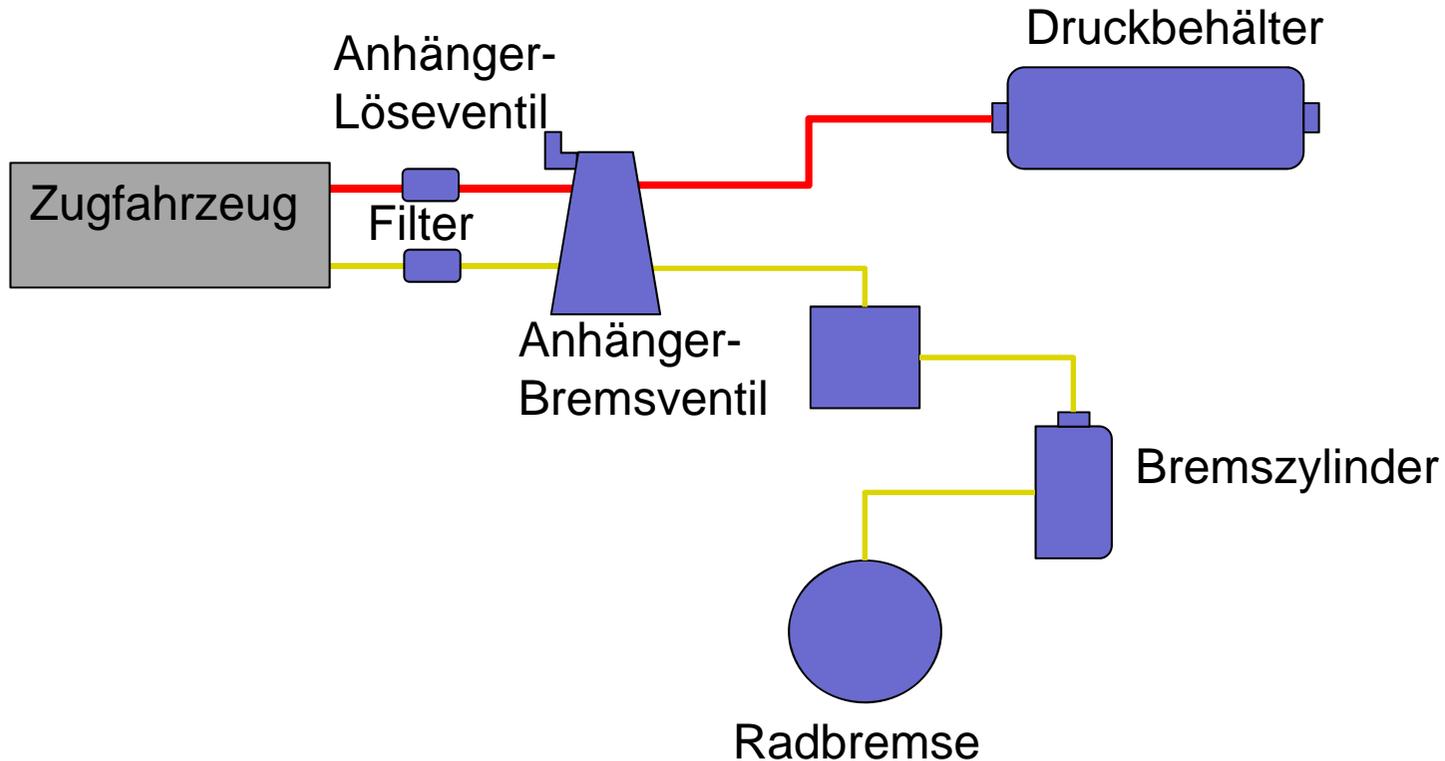
Der **rote** Kupplungskopf befindet sich auf der rechten Seite. Über die Vorratsleitung (**rot**) wird die Verbindung zum Luftbehälter des Anhängers hergestellt.

Der **gelbe** Kupplungskopf befindet sich auf der linken Seite. Über die Bremsleitung (**gelb**) wird die Verbindung zur Betriebsbremse des Anhängers hergestellt

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II f – Bremsanlage des Anhängers:

Druckluftbremse in vereinfachter Darstellung



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II f – Bremsanlage des Anhängers:

Filter

Die durchströmte Druckluft wird gereinigt.

Anhänger-Löseventil

Nach dem Trennen der roten Schlauchverbindung ist die Vorratsleitung zum Anhänger-Bremsventil entlüftet. Das Anhänger Bremsventil steuert um und leitet die Bremsung des Anhängers ein.

Anhänger-Bremsventil

Das Anhänger-Bremsventil reagiert auf Druckveränderung in Brems- und Vorratsleitung. In Fahrstellung ist die Bremsleitung zum Anhänger entlüftet. Bei Abbremsen des Zugfahrzeuges wird die Bremsleitung belüftet. Je höher der Druck in der Bremsleitung, desto stärker bremst der Anhänger.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II f – Bremsanlage des Anhängers:

Druckluftbehälter Vorrat

Der Druckluftbehälter speichert den Luftvorrat der Bremsanlage.

Bremszylinder

Bremszylinder erzeugen die Bremskraft für die Radbremse. Sie werden über das Anhänger-Bremsventil be- und entlüftet.

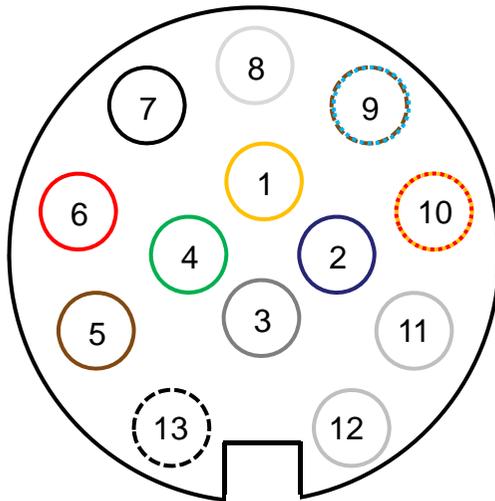
Radbremse

In Anhängern kann eine druckluftbetätigte Trommel- oder Scheibenbremse eingebaut sein.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II g – Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers:

13-Poliger Anhängerstecker

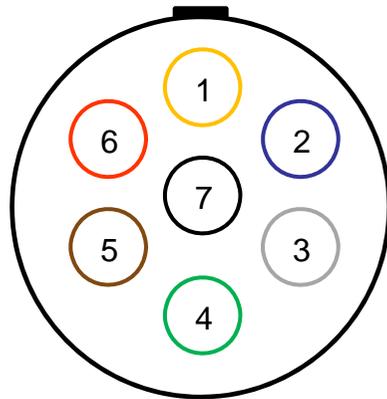


1. Fahrtrichtungsanzeiger, links
2. Nebelschlussleuchte
3. Masse (Stromkreis 1-8)
4. Fahrtrichtungsanzeiger, rechts
5. Rückleuchte, rechts
6. Bremsleuchten
7. Rückleuchte, links
8. Rückfahrleuchte u./o.
Rückfahreinrichtung Auflaufbremse
9. Stromversorgung
10. Ladeleitung Plus für Batterie Anhänger
11. Nicht belegt
12. Nicht belegt
13. Masse (Stromkreis 1-9)

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II g – Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers:

7-Poliger Anhängerstecker



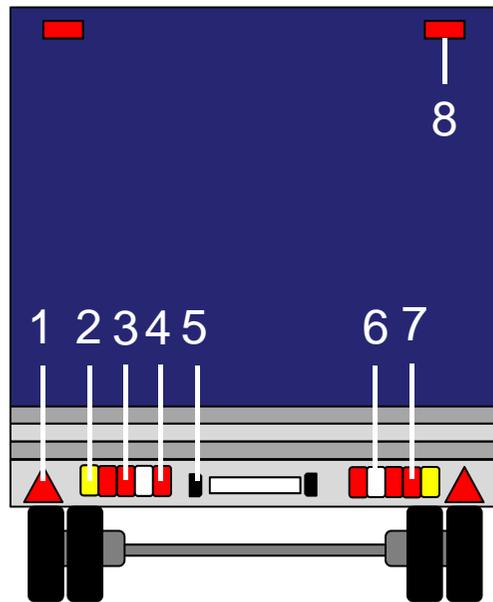
1. Fahrtrichtungsanzeiger Links
2. Nebelschlussleuchte
3. Masse
4. Fahrtrichtungsanzeiger Rechts
5. Rückleuchte Rechts
6. Bremsleuchten
7. Rückleuchte Links

Sollte das Zugfahrzeug 7-Polig sein und der Anhänger 13-Polig muss ein Adapter verwendet werden.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

II g – Funktion der elektrischen Einrichtung des Anhängers:

Beleuchtungseinrichtung Anhänger



1. Rückstrahler
2. Fahrtrichtungsanzeiger
3. Bremsleuchte
4. Nebelschlussleuchte
5. Kennzeichenbeleuchtung
6. Rückfahrscheinwerfer
7. Schlussleuchte
8. Umrissleuchte

Wichtig: Vor der Abfahrt ist die Funktionstüchtigkeit der Beleuchtung zu überprüfen.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

III – Höchstgeschwindigkeiten:

Innerhalb geschlossener Ortschaften

Geschwindigkeit (km/H)	Fahrzeuge	Bedingung + Erklärung
50	<ul style="list-style-type: none"> Alle Kraftfahrzeuge und Züge 	

Außerhalb geschlossener Ortschaften

Bundes-, Land und Gemeindestraßen und Kraftfahrtstraßen ohne baulich getrennte Fahrbahnen

Geschwindigkeit (km/H)	Fahrzeuge	Bedingung + Erklärung
80	<ul style="list-style-type: none"> Kfz über 3,5 t – 7,5t zG Pkw und LKW bis 3,5t zG mit Anhänger 	
60	<ul style="list-style-type: none"> Kfz mit Anhänger 	Ausgenommen PKW und LKW bis 3,5t zG

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

III – Höchstgeschwindigkeiten:

Außerhalb geschlossener Ortschaften

Autobahnen und Kraffahrtstraßen mit baulich getrennten Fahrbahnen

Geschwindigkeit (km/H)	Fahrzeuge	Bedingung + Erklärung
80	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kfz über 3,5 t zG ▪ Pkw, LKW, Wohnmobile, Zugmaschinen mit Anhänger 	

Im Einzelfall regeln die Verkehrsschilder die Geschwindigkeit.

Die Höchstgeschwindigkeit muss nicht ausgenutzt werden!

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Überholverbot für

- Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- einschließlich Anhänger
- und Zugmaschinen
- ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse (auch mit Anhänger).

Nicht überholt werden dürfen
mehrspurige Kfz und Motorräder mit
Beiwagen.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässige Gesamtmasse
- einschließlich Anhänger
- und alle Zugmaschinen
- ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Fahrzeuge, deren tatsächliche Gesamtmasse
- einschließlich Ladung
- den angegebenen Wert übersteigt.

Zugfahrzeuge und Anhänger werden getrennt gerechnet.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Fahrzeuge, deren tatsächliche Länge
- einschließlich Ladung
- den angegebenen Wert übersteigt.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Fahrzeuge, deren tatsächliche Achslast
- einschließlich Ladung
- den angegebenen Wert übersteigt.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Fahrzeuge, deren tatsächliche Breite
- einschließlich Ladung
- den angegebenen Wert übersteigt.

Die Fahrzeugspiegel zählen nicht zur Breite.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Fahrzeuge, deren tatsächliche Höhe
- einschließlich Ladung
- den angegebenen Wert übersteigt.

Das Absenken des Aufbaus durch Luftfederung verringert die tatsächliche Höhe.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



- Verkehrsverbot für
- kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge
 - mit gefährlichen Gütern.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Verkehrsverbot für

- Fahrzeuge
- mit wassergefährdender Ladung.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Mahnung zu besonderer Vorsicht beim
Fahren mit wassergefährdender
Ladung.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Aussage des oberhalb stehenden Verkehrsschildes gilt nur für

- Kraftfahrzeuge über 3,5 t zulässiger Gesamtmasse
- einschließlich Anhänger
- und Zugmaschinen
- ausgenommen Pkw und Kraftomnibusse.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Aussage des oberhalb stehenden Verkehrsschildes gilt nur für

- Lkw mit Anhänger.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

IV – Schilderlehre:



Aussage des oberhalb stehenden Verkehrsschildes gilt nur für

- Kraftfahrzeuge
- und Züge
- die nicht schneller als 25 km/h fahren dürfen oder können.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

V – Sonderrechte (§ 35 StVO):

Sonderrechte befreien von der Einhaltung der Vorschriften der StVO, mit folgenden Maßgaben:

- Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden!
- Anweisungen der Polizei ist nach wie vor Folge zu leisten!

Berechtigung für den Katastrophenschutz: wenn die Nutzung der Sonderrechte zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.

Berechtigung für den Rettungsdienst: wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden.

Sonderrechte sind im KatS fahrergebunden, im RD fahrzeuggebunden.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

V – Wegerechte (§ 38 Abs. 1 StVO):

Wegerechte weisen die übrigen Verkehrsteilnehmer an, sofort freie Bahn für Einsatzfahrzeuge zu schaffen.

Für Rettungsdienst und Katastrophenschutz relevante Voraussetzungen: wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden oder um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden.

Wegerechte hat nur, wer sowohl blaues Blinklicht, als auch Martinshorn eingeschaltet hat.

Grob vereinfacht: „Wegerechte stellen für den Berechtigten das erste Mittel zum Anzeigen und zur Durchsetzung eines Teils der Sonderrechte dar“.

Wegerechte sind fahrzeuggebunden.

Fahrerlaubnis-Ergänzungsschulung

V – Blaues Blinklicht (§ 38 Abs. 2 StVO):

Blaues Blinklicht darf nur benutzt werden

- bei Einsatzfahrten. Aber: ohne Martinshorn keine Wegerechte!
- bei der Begleitung von Fahrzeugen
- bei der Begleitung von geschlossenen Verbänden
- zur Warnung an Unfall- oder sonstigen Einsatzstellen

Blaulicht darf nur von den damit ordnungsgemäß ausgerüsteten Fahrzeugen verwendet werden!



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

DRK Landesverband Rheinland-Pfalz
Simon Reif, Fabian Knospe
Stand: 04/2013